

Wasserbezugsordnung des Wasserbeschaffungsverbandes Herchen/Sieg

§ 1 Allgemeines

(1) Mitglieder des Wasserbeschaffungsverbandes Herchen (im Folgenden abgekürzt WBV) sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (siehe § 3 (1) der Satzung).

(2) Die in dieser Wasserbezugsordnung für Grundstückseigentümer aufgeführten Rechte und Pflichten gelten auch für Personen, die kraft einer sonstigen dinglichen Berechtigung (Niesbrauch) ein Grundstück nutzen können, sowie sinngemäß für sonstige Mitglieder des WBV, die auf Grund einer besonderen Vereinbarung mit dem WBV Trink- und Brauchwasser beziehen.

(3) Grundstück im Sinne dieser Wasserbezugsordnung ist, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt für Menschen bestimmte Gebäude, so wendet der WBV für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen an.

§ 2 Anschluss- und Benutzungspflicht

(1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, das an einer Straße mit einer betriebsbereiten Versorgungsleitung liegt oder einen Zugang zu dieser Straße hat, muss nach näherer Bestimmung der Wasserbezugsordnung den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage beantragen und die Belieferung mit Trink- und Brauchwasser verlangen. Ein Rechtsanspruch auf die Erweiterung oder Vergrößerung der Wasserversorgungsanlage besteht nicht.

(2) Im Rahmen von Erschließungsmaßnahmen werden die anliegenden Grundstücke im Zuge der Maßnahme mit einem Hauswasseranschluss auf das Grundstück versorgt. Die Kosten trägt der Grundstückseigner entsprechend der Wasserbezugsordnung.

(3) Die Belieferung eines Grundstücks mit Feuerlöschwasser und die Einrichtung von besonderen Feuerlöscheinrichtungen und Hydranten auf dem Grundstück kann der WBV zulassen. Hierfür sind mit dem WBV besondere Vereinbarungen zu treffen.

(4) Wenn der Anschluss eines Grundstückes wegen seiner Lage oder aus anderen technischen oder betrieblich bedingten Gründen besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erfordert, besteht der Anspruch auf Herstellung eines Anschlusses an die Versorgungsanlage nur, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die dem WBV durch den Anschluss oder die besonderen Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und Mehrkosten zu ersetzen.

(5) Vor Durchführung der besonderen Maßnahmen sind mit dem Grundstückseigentümer privatrechtliche Verträge abzuschließen.

§ 3 Anschlussantrag

(1) Der Anschluss eines Grundstückes an die Versorgungsanlage des WBV sowie die Mitgliedschaft sind vom Grundstückseigentümer unter Benutzung der beim WBV erhältlichen Vordrucke für jedes Grundstück zu beantragen.

(2) Der Antrag muss enthalten:

1. die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten baulichen Anlagen sowie der hier vorgesehenen Wasseranschlussleitung,
2. einen amtlichen Lageplan mit der Eintragung des Bauvorhabens und der geplanten Einführungsstelle für den Wasseranschluss.

(3) Der WBV kann in besonderen Fällen weitere Antragsunterlagen fordern oder auch teilweise von der Vorlage der genannten Antragsunterlagen Abstand nehmen.

(4) Die Änderung der Anschlussleitung ist ebenfalls beim WBV schriftlich zu beantragen.

(5) Der WBV ist verpflichtet, jedem neuen Mitglied vor Anschlussgenehmigung sowie allen anderen Mitgliedern auf Verlangen die Satzung des WBV und die Wasserbezugsordnung auszuhändigen.

§ 4 Art der Versorgung

(1) Das Wasser muss den jeweiligen Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Brauchwasser) entsprechen. Der WBV ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Der WBV ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen und technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Mitgliedes möglichst zu berücksichtigen.

(2) Stellt das Mitglied Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 5 Wasserlieferung

(1) Der WBV verpflichtet sich, Wasser für den beantragten Zweck jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst vertraglich vorbehalten sind;

2. soweit und solange der WBV an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der WBV wird bei jeder Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich entsprechende Maßnahmen zur Behebung ergreifen.

(3) Der WBV unterrichtet die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Zeit beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der WBV dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

(4) Der WBV stellt Wasser nur für die eigenen Zwecke des Mitgliedes, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des WBV zulässig.

(5) Das Wasser darf für alle Zwecke verwandt werden, soweit nicht in dieser Verordnung oder auf Grund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der WBV kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

§ 6 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die das Mitglied durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der WBV aus unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Mitgliedes, es sei denn, dass der Schaden vom WBV oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,

2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des WBV oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,

3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz oder durch grobe Fahrlässigkeit des WBV oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Mitgliedern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Versorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der WBV ist verpflichtet, seinen Mitgliedern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 50 (fünfzig) EUR.

(4) Das Mitglied hat den Schaden unverzüglich dem WBV oder, wenn dieses feststeht, den ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

§ 7 Verjährung

(1) Schadensersatzansprüche in der in § 6 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

(2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlung verweigert.

§ 8 Grundstücksbenutzung

(1) Mitglieder des WBV, die Grundstückseigentümer sind, haben für den Zweck der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen (z.B. Hinweisschilder) unentgeltlich zuzulassen (siehe § 6 (1) der Satzung).

(2) Das Mitglied ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der WBV zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich zur Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird ein Mitglied aus der dinglichen Mitgliedschaft entlassen, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, die Einrichtung weiterhin zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

§ 9 Hausanschluss

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Versorgungsnetzes mit der Mitglieberanlage des Grundstückes. Er beginnt an der Abzweigstelle des Versorgungsnetzes und endet unmittelbar hinter dem Wasserzähler. Mehrere Grundstücke dürfen nur in Ausnahmefällen über eine Hausanschlussleitung versorgt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand. Eine Grunddienstbarkeitseintragung ist in jedem Fall erforderlich.

(2) Jedes Grundstück soll eine unmittelbare Verbindung mit der Versorgungsleitung haben und in der Regel nicht über ein anderes Grundstück versorgt werden. Wird ausnahmsweise dennoch ein Grundstück über ein fremdes Grundstück versorgt, so ist hierfür eine Grunddienstbarkeit einzutragen.

Die Eintragung veranlasst der Grundstückseigentümer, dessen Grundstück über ein fremdes Grundstück versorgt werden soll. Er hat auch die Kosten für die Eintragung zu.

(3) Der WBV bestimmt die Zahl, Art, Material, lichte Weite und Führung des Hausanschlusses sowie die Anschlussstelle unter Beachtung der Vorschriften des Deutschen Normenausschusses (DIN) und der technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW). Auf berechnete Wünsche des Anschlussnehmers wird Rücksicht genommen.

(4) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des WBV und stehen in dessen Eigentum (siehe § 23 (4) b) der Satzung). Sie werden bis zur Wasseruhr ausschließlich vom Vertragsunternehmen des WBV hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt sowie beseitigt und müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Einrichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Insbesondere hat er Erd- und Tiefbauarbeiten nach den Richtlinien des WBV durchzuführen. Er darf keine Einwirkung auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(5) Die Benutzung der Anschlussleitung als elektrische Erdungsleitung ist nicht gestattet.

(6) Der WBV ist berechtigt, vom Mitglied die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für

1. die Erstellung des Hausanschlusses,
2. Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung des Hausanschlusses oder Erweiterung der Anlage des Mitgliedes erforderlich oder aus anderen Gründen vom Mitglied veranlasst wird, zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(7) Die laufende Unterhaltung sowie eine ggf. erforderliche Erneuerung des Hausanschlusses trägt der WBV. Die Wiederherstellung der Oberfläche einschließlich aller Bepflanzungen auf dem Privatgelände ist dagegen Sache des Mitgliedes. Werden über das Grundstück andere Mitglieder versorgt, so sind diese entsprechend zu beteiligen.

(8) Die Hausanschlussleitung auf dem Privatgrundstück - außerhalb wie innerhalb des Gebäudes - muss leicht zugänglich sein. Nach den gültigen technischen Regeln darf ihre Trasse weder überbaut (z. B.

Garage, Müllbox, Stützmauer, Treppen), noch mit größeren Sträuchern oder Bäumen überpflanzt sein oder eine Überdeckung von mehr als 1,50 m haben.

Die durch Verletzung dieser Regeln entstehenden zusätzlichen Kosten und Aufwendungen werden bei Reparatur oder Erneuerung der Anschlussleitung dem Mitglied in Rechnung gestellt.

(9) Der WBV kann verlangen, dass das Mitglied auf eigene Kosten nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt,

1. wenn das Grundstück unbebaut ist
2. oder wenn die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen geschieht, die länger als 20 m in Privatgelände verlegt sind, oder wenn sie nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können
3. oder wenn Versorgungsleitungen unter Fundamenten geführt werden müssen
4. oder wenn kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

Das Mitglied ist verpflichtet, diese Einrichtungen im ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. Das Mitglied kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

(10) Der WBV kann auf einen Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank verzichten, wenn das Mitglied des Verbandes den auf dem Privatgrundstück liegenden Teil des Hausanschlusses in sein Eigentum übernimmt und sich verpflichtet, ab Grundstücksgrenze sämtliche Unterhaltungskosten des Anschlusses einschließlich der Erneuerung zu übernehmen. Die diesbezüglich erforderlichen Erklärungen hat das Mitglied dem WBV schriftlich abzugeben.

(11) Werden (normalerweise im Zuge einer Reparatur) an einer Hausanschlussleitung Vorrichtungen angebracht, deren Einbau beim Erstanschluss unterblieben war (z. B. Absperrvorrichtung zwischen Versorgungsnetz und Mitgliederanlage), so trägt das betroffene Mitglied die Kosten für die Vervollständigung des Anschlusses.

§10 Mitgliederanlagen

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der hausinternen Leitungsinstallation hinter der Wasseruhr, mit Ausnahme der Messeinrichtungen des WBV, ist das Mitglied verantwortlich. Hat es die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die hausinterne Installation darf nur unter Berücksichtigung der Vorschriften dieser Wasserbezugsordnung sowie der entsprechenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und der anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den WBV oder seinen Vertragsinstallateur erfolgen. Der WBV ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Mitgliederanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des WBV zu veranlassen.

(4) Eine Verbindung der Eigenwasserversorgung mit der Mitgliederanlage ist nicht zulässig.

§ 11 Inbetriebsetzen der Mitgliederanlage

(1) Der WBV bzw. dessen Vertragsinstallateur schließen die Mitgliederanlage an das Versorgungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Das Mitglied hat dem WBV die Kosten für das Inbetriebsetzen der Mitgliederanlage zu erstatten.

§ 12 Überprüfung der Mitgliederanlage

(1) Der WBV ist berechtigt, die Mitgliederanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat das Mitglied auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der WBV berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Wasserversorgungsnetz übernimmt der WBV keine Haftung für Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

(4) Die Wasserzähler müssen nach derzeitigem Stand des Eichgesetzes alle 6 Jahre erneuert werden. Der WBV informiert jedes Mitglied zu Jahresbeginn (meist bei der Jahresabrechnung) über den im aktuellen Jahr

bevorstehenden Zählerwechsel. Der WBV beauftragt Mitarbeiter oder andere befähigte Personen mit diesem Zählerwechsel.

Wird kein Bewohner angetroffen, wird eine schriftliche Information hinterlassen, mit der Bitte um eine Terminabsprache. Sollte nach 14 Tagen ein Zugangstermin nicht stattgefunden haben, wird eine weitere Aufforderung versandt. Wenn keine Reaktion erfolgt, wird die Einstellung der Wasserversorgung innerhalb von 14 Tagen veranlasst.

§ 13 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Mitgliederanlagen;

Mitteilungspflichten

(1) Die Mitgliederanlagen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WBV oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Erweiterungen oder Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem WBV mitzuteilen.

§ 14 Wasserverbrauch

(1) Der Wasserverbrauch wird grundsätzlich durch Messeinrichtungen festgestellt, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen.

(2) Die vom Wasserzähler ordnungsgemäß angezeigte Wassermenge gilt stets als zahlungspflichtig verbraucht. Hierfür ist es ohne Bedeutung, ob sie nutzbringend verwendet oder ungenutzt, etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler verlorengegangen ist.

(3) Der WBV stellt gegen Berechnung Wasserzähler auf, die sein Eigentum bleiben. Er bestimmt die Bauart, die Größe und den Standort des Zählers. Der Grundstückseigentümer stellt während der Dauer des Wasserbezugsverhältnisses für den Wasserzähler einen geeigneten Platz zur Verfügung, so dass er jederzeit ohne Behinderung abgelesen werden oder ausgewechselt werden kann. Die Kosten für die Unterhaltung (auch Eichung) des Wasserzählers bis Nennweite 1 1/2 " trägt der WBV, für größere Dimensionen das Mitglied.

(4) Das Mitglied kann die Verlegung der Zählereinrichtung auf seine Kosten verlangen, wenn sie ihm an der bisherigen Stelle nicht zugemutet werden kann und ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Den gleichen Vorgang kann auch der WBV verlangen, wenn die Zählereinrichtung ganz schwierig zugänglich ist (nach der heutigen Norm). Auch hier gehen die Umbaukosten zu Lasten des Mitglieds.

(5) Bei unbebauten Grundstücken oder im Falle der Leitungsführung unter Fundamenten u. ä., bei längeren Anschlussleitungen und, falls auf dem Grundstück keine frostsichere Unterbringung des Wasserzählers möglich ist, ist der Wasserzähler in einem nach den Vorschriften des WBV zu erstellenden Zählerschacht an der Grundstücksgrenze zu installieren. Der Grundstückseigentümer hat den Schacht, der sein Eigentum bleibt, auf seine Kosten herzustellen und ihn stets zugänglich, sauber, in gutem baulichem, unfallsicherem, wasserdichtem und frostsicherem Zustand zu halten.

(6) Der WBV stellt für jedes Grundstück grundsätzlich nur einen Hauptzähler für den Gesamtverbrauch des Grundstücks zur Verfügung. Die Verwendung von weiteren Zählern hinter dem Hauptzähler ist zulässig, doch bleiben die Beschaffung, der Einbau, die Unterhaltung und das Ablesen ausschließlich dem Grundstückseigentümer überlassen.

(7) Der WBV lässt nach den Bestimmungen der Eichordnung im turnusmäßigen Abstand die Wasserzähler überprüfen und sie, soweit erforderlich, instandsetzen. Dem Grundstückseigentümer ist es freigestellt, auch in der Zeit zwischen den turnusmäßigen Prüfungen eine Prüfung des Wasserzählers zu verlangen. Die entstehenden Kosten fallen dem WBV zur Last, falls die Abweichung die nach der jeweils gültigen Eichordnung zulässige Verkehrsfehlergrenze überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.

(8) Ergibt eine Prüfung des Zählers eine Überschreitung der nach der jeweils gültigen Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenze oder werden andere Fehler in der Berechnung festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag richtiggestellt; jedoch nicht über die Dauer des vorhergehenden Ablesezeitraumes hinaus, es sei denn, dass die Auswirkung des Fehlers über einen größeren Zeitraum festgestellt werden kann. In keinem Fall darf die Richtigstellung den Zeitraum von zwei Jahren überschreiten.

(9) Ist die Größe des Fehlers nicht oder nicht für den ganzen Zeitraum der Fehlanzeige einwandfrei festzustellen oder zeigt der Zähler überhaupt nicht an, so wird der Verbrauch für die Zeit der Fehl- oder Nichtanzeige nach dem Durchschnittsverbrauch der letzten 12 Monate vor der fehlerhaften Anzeige berechnet. Bei der Ermittlung des Zeitraumes der fehlerhaften Anzeige und bei der Bewertung der Vergleichsverbräuche sind die vom Abnehmer geltend gemachten tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu beachten.

(10) Änderungen am Wasserzähler und an seinem Standort dürfen nur vom WBV vorgenommen werden. Wasserzähler sind vor Beschädigungen, Schmutzwasser, Grundwasser, vor Frost und Einwirkungen Dritter zu schützen.

Die Kosten für die Behebung von Schäden am Wasserzähler trägt das Mitglied, sofern es die Schäden am Wasserzähler zu vertreten hat.

Schäden und Störungen an dem Wasserzähler sind dem WBV unverzüglich zu melden. Dieser hat für umgehende Abhilfe zu sorgen.

(11) Der WBV ist berechtigt, den zuständigen Gemeinden für die Berechnung ihrer Abwassergebühren den Wasserbezug des Mitgliedes mitzuteilen.

§ 15 Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des WBV möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des WBV vom Mitglied selbst abgelesen. Dieses hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte des WBV die Räume des Mitgliedes nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der WBV den Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(3) Mitglieder, die verlangen, über die turnusmäßige Ablesung hinaus den Zählerstand aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, festzustellen, werden zu einem pauschalen Kostenbeitrag gemäß § 21 (8) herangezogen. Dieser Kostenbeitrag wird mit der nächsten Beitragsrechnung erhoben.

§ 16 Zutritt zu den Versorgungsanlagen

Den Beauftragten des WBV ist zur Überprüfung der Hausanschlussleitungen, zur Nachschau der Mitgliederanlagen auf dem Grundstück, zur Kontrolle und Ablesung der Wasserzähler sowie zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Wasserbezugsordnung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu allen in Betracht kommenden Teilen des angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücks zu gewähren. Die Anschlussnehmer haben den Beauftragten des WBV alle Auskünfte zu erteilen, die für die Durchführung der Maßnahmen nach Satz 1 sowie für die Feststellung des Wasserverbrauchs und für die Berechnung der satzungsgemäßen Abgaben erforderlich sind.

§ 17 Abmeldung des Wasserbezugs

(1) Bei Wechsel im Grundstückseigentum hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug beim WBV abzumelden. Zur Anmeldung ist auch der neue Eigentümer verpflichtet. Wird eine rechtzeitige Mitteilung versäumt, haften der frühere Eigentümer und der neue Eigentümer für alle zwischenzeitlich entstandenen Beiträge und Abgaben gesamtschuldnerisch.

(2) Hält ein Grundstückseigentümer die Verpflichtung zur Benutzung der Anlagen für nicht mehr gegeben und will er deshalb den Wasserbezug einstellen, so hat er die Entlassung aus der dinglichen Mitgliedschaft zu beantragen. Der WBV wird den Hausanschluss von der Versorgungsleitung abtrennen, sobald der Antrag auf Beendigung der Mitgliedschaft gestellt ist, wobei die entstehenden Kosten für die Abtrennung des Anschlusses zu Lasten des Antragstellers gehen.

(3) Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung gestellt, gelten die Bedingungen für Neuanschlüsse.

§ 18 Einstellung der Wasserlieferung

(1) Der WBV ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Wasserbezugsordnung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist,

1. um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen und Anlagen abzuwenden

2. oder den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern

3. oder zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WBV oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllen der Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der WBV berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung in keinem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der WBV kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Der WBV wird die Versorgung unverzüglich wieder aufnehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

(4) Wird im Laufe von 12 Monaten an einem Wasseranschluss kein Wasser entnommen, wird aus Gründen der Gefährdung der Wasserqualität der Hausanschluss geschlossen und an der Versorgungsleitung getrennt. Hierzu wird der Abnehmer schriftlich informiert. Die Kosten gehen zu Lasten des Anschlussnehmers. Sollte der Anschluss wieder in Betrieb genommen werden, muss das Mitglied einen neuen Antrag auf Mitgliedschaft stellen.

§ 19 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke

Der WBV kann die Entnahme von Wasser für vorübergehende Zwecke (über einen Bauwasseranschluss, über Hydrantenstandrohre mit Wasserzähler, für bewirtschaftete Zelte u.ä.) zulassen. Der Anschlussnehmer muss sich verpflichten, die Bedingungen dieser Wasserbezugsordnung und die besonderen Bedingungen, die bei der Abgabe eines Hydrantenstandrohres erfüllt werden müssen, einzuhalten. Er hat dem WBV die ihm entstehenden Kosten für die Herstellung des Anschlusses und die Beseitigung zu erstatten.

§ 20 Feuerschutz

Die Benutzung der im Versorgungsnetz eingebauten Hydranten zu Zwecke des Feuerschutzes ist den öffentlichen Feuerwehren gestattet.

§ 21 Beiträge und Abgaben

(1)a] Der Anschlussbeitrag [§ 23 (4a) der Satzung] beträgt grundsätzlich 850,00 (achthundertfünfzig) €, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(1)b] Gemäß § 23 (4) f der Satzung wird ein zusätzlicher Beitrag (Baukostenanteil) erhoben, wenn durch das Verlegen einer neuen Leitung und durch die Erschließung von Baugebieten zusätzliche Kosten entstanden sind. Diese Kosten werden durch den Zusatzaufwand ermittelt und pauschaliert in Rechnung gestellt.

(1)c] Grundstücke mit aufstehenden Gebäuden erhalten in der Regel nur einen Hausanschluss. Je nach örtlicher Lage kann für eigengenutzte Haupt- und Wirtschaftsgebäude ein weiterer Hausanschluss notwendig sein. In solchem Falle kann der Anschlussbeitrag für den zweiten und jeden weiteren Anschluss auf die Hälfte des ersten Anschlussbeitrages festgesetzt werden. Die Vergünstigung entfällt, wenn der zweite oder weitere Anschluss für selbständige Wohneinheiten (z.B. Grundstücksteilung mit neuem Eigentümer) oder gewerbliche Betriebsstätten bestimmt ist.

(1)d] Bei Doppel-, Reihen-, Mehrfamilienhäusern ist für jede selbständige Wohneinheit der volle Anschlussbeitrag zu zahlen. Ausgenommen sind eigengenutzte Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung. Im Zweifelsfalle entscheidet der Vorstand über die Zuordnung.

(2) Der Beitrag für die Hausanschlussleitung [§ 23 (4) b) der Satzung] umfasst die tatsächlichen Kosten, die dem WBV durch den neuen Anschluss (einschließlich Messeinrichtung) an das bestehende Versorgungsnetz entstehen.

(3) Der Wasserverbrauchspreis [§ 23 (4c) der Satzung] beträgt grundsätzlich pro Kubikmeter 1,55 €, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(4) Der monatliche Grundbeitrag [§ 23 (4d) der Satzung] beträgt grundsätzlich pro Anschluss 8,50 €, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(5) Der WBV stellt bei Bedarf Standrohrzähler, die auf Unterflurhydranten angebracht werden, nach einer zu zahlenden Sicherheitsleistung von 800,00 € zur Verfügung. Die Sicherheitsleistung wird nach unbeschädigter Rückgabe des Standrohrzählers dem Leihenden erstattet. Die Gebühr beträgt je angefangene Woche 30,00 €. Das hierbei entnommene Wasser ist monatlich abzurechnen.

(6) Bei nichtgemessener Wasserentnahme (z.B. bei Rohrbrüchen nach Erdarbeiten auf Mitgliedergrundstücken, Entnahme aus Hydranten ohne Standrohrzähler) wird die Wassermenge vom WBV geschätzt.

(7) Bei gelegentlicher Wasserentnahme, die über eine Messstelle erfolgt, für die Grundgebühren nicht berechnet werden (z.B. Entnahme durch Tankwagen), sowie in den unter Ziffer 5 und 6 genannten Fällen, wird ein Wasserpreis von 1,70 €, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer pro Kubikmeter erhoben.

(8) Ein zusätzliches Zählerablesen auf Verlangen eines Mitgliedes wird mit einem Kostenbeitrag von 20,00 €, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer belegt.

§ 22 Entstehung der Beitragspflicht; Beitragspflichtige

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Monat, an dem das Grundstück an die Versorgungsleitung angeschlossen wird.

(2) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

(3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 23 Unberechtigte Wasserentnahme

In allen Fällen unberechtigter Wasserentnahme ist der WBV berechtigt, für jeden Fall des Verstoßes die Zahlung einer Beitragslast von 200 cbm zu verlangen. Daneben bleibt die Verpflichtung bestehen, unberechtigt entnommenes Wasser nach Schätzung des WBV zu erstatten.

§ 24 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

(1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen auf Grund dieser Wasserbezugsordnung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (RGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV NW. Nr. 11, S. 47/SGV NW 303) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Bei Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Wasserbezugsordnung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 /GV. NW Nr. 34. S. 510 SGV NW 2010) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 25 Inkrafttreten

Die vorstehende Änderung der Wasserbezugsordnung des WBV Herchen wird bekannt gemacht im Mitteilungsblatt der Gemeinden Windeck und Eitorf.

Die veränderte Wasserbezugsordnung tritt am 1.1.2018 in Kraft.

Windeck-Herchen, den 14. Dezember 2017

Laut Beschluss der Verbandsversammlung vom 28.12.1996 wurde der Wasserpreis ab 1.1.1997 von 1,55 DM auf 1,70 DM erhöht. Die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Windeck ist erfolgt.

Laut Beschluss der Verbandsversammlung vom 29.12.1998 wurde der Wasserpreis ab 1.1.1999 von 1,70 DM auf 1,80 DM erhöht. Die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Windeck ist erfolgt.

Laut Beschluss der Verbandsversammlung vom 29.12.2000 wurde der Grundbeitrag ab 1.1.2001 von 7,00 DM auf 9,00 DM erhöht. Die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Windeck ist erfolgt.

Laut Beschluss der Verbandsversammlung vom 28.12.2001 wurde der Wasserpreis ab 01.01. 2002 auf 0,95 €/m³ und der Grundbeitrag auf 4,60 €/Mon. festgesetzt. Die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Windeck ist erfolgt.

Laut Beschluss der Verbandsversammlung vom 29.12.2003 wurde der Wasserpreis ab 1.1.2004 auf 1,20 €/m³ angehoben. Die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Windeck ist erfolgt.

Laut Beschluss der Verbandsversammlung vom 28.12.2006 wurde der Wasserpreis ab 01.01.2007 auf 1,40 €/m³ und der Grundbeitrag auf 5,00 €/Mon. festgesetzt. Die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Windeck ist erfolgt.

Laut Beschluss der Verbandsversammlung vom 29.12.2008 wurde der Grundbeitrag ab 1.1.2009 auf 7,00 €/Mon. festgesetzt. Die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Windeck ist erfolgt.

Laut Beschluss der Verbandsversammlung vom 14.12.2017 wurde der Wasserpreis ab 01.01.2018 auf 1,55 €/m³ und der Grundbeitrag auf 8,50 €/Mon. festgesetzt. Die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinden Windeck und Eitorf ist erfolgt.